

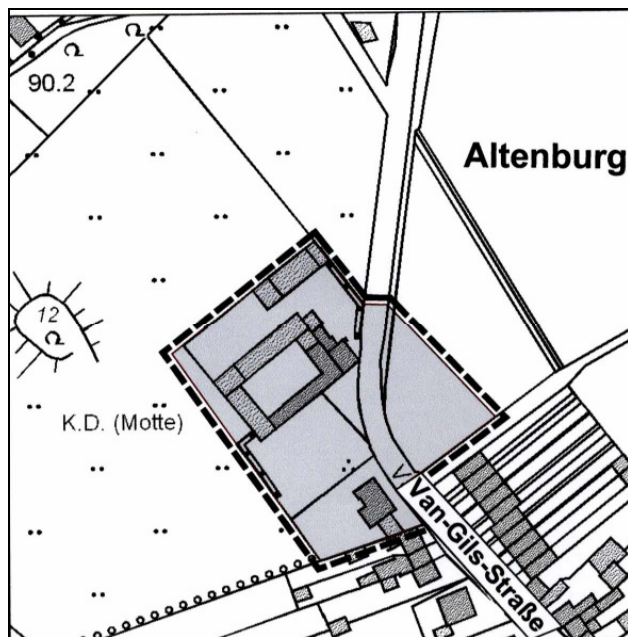
## Bebauungsplan Altenburg Nr. 3 " Ortseingang Altenburg "

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ( BauGB )

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Altenburg Nr. 3 " Ortseingang Altenburg " wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



### Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Gastronomie- und Hotelbereiches und die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden.

In der Zeit vom **11.07.2016** bis **12.08.2016** einschließlich liegen bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Textfestsetzung sowie den folgenden umweltbezogenen Informationen zur Einsicht öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Umweltprüfung für folgende Schutzgüter:  
Landschaft, Tiere, Pflanzen  
Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima  
Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt  
Kultur- und sonstige Sachgüter
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 24.06.2016

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs